Arbeitspapier 18 / Schuldrecht AT · 21. November 2026

Abtretung und Schuldnerschutz

Verfügung über die Forderung

Eine Forderung geht durch Vertrag zwischen bisherigem und neuem Gläubiger über (§ 398). Der Schuldner braucht grundsätzlich nicht mitzuwirken. Auch künftige Forderungen sind abtretbar, wenn sie spätestens bei Entstehung bestimmbar sind. Ein gutgläubiger Erwerb einer nicht bestehenden oder bereits anderweitig abgetretenen Forderung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Grenzen und Sicherheiten

Eine Inhaltsänderung oder ein vereinbartes Abtretungsverbot kann dem Übergang entgegenstehen (§ 399). § 400 schützt grundsätzlich unpfändbare Forderungen. Bei Geldforderungen sind § 354a HGB sowie die AGB-Kontrolle, insbesondere §§ 308 Nr. 9, 310 BGB, zu prüfen. § 401 betrifft akzessorische Sicherheiten. Eine Sicherungsgrundschuld geht nicht allein mit Abtretung der gesicherten Forderung über.

Schutz des Schuldners

§ 404 erhält begründete Einwendungen, § 406 regelt die Aufrechnung mit Forderungen gegen den bisherigen Gläubiger. §§ 407, 408 schützen unter bestimmten Voraussetzungen die Zahlung an den bisherigen Gläubiger oder an den zweiten Zessionar. § 409 betrifft die Anzeige des bisherigen Gläubigers, § 410 die Aushändigung einer Abtretungsurkunde. Die Anzeige ist grundsätzlich keine Wirksamkeitsvoraussetzung.

Gesetzestext (BGB) § 398 · § 399 · § 401 · § 404 · § 406 · § 407 · § 408

Fallnachweis der Vorlage. Fälle 2–8 in Anlehnung an die in der Vorlage genannten Fälle von Löwisch, S. 174–187.

Fälle zur Bearbeitung

Prüfen Sie die in Betracht kommenden Ansprüche und Einwendungen anhand der Fallangaben. Begründen Sie Ihr Ergebnis mit den einschlägigen Vorschriften.

Fall 1 Die Senderechte

Produzent P räumt der Sendeanstalt S Rechte an einem fertiggestellten Dokumentarfilm ein. S will die Rechte an den Sender X übertragen. P widerspricht. Reicht der Hinweis auf die freie Abtretbarkeit von Forderungen aus?

Fall 2 Das Abtretungsverbot im Bauvertrag

K lässt ein Privathaus errichten. In einer individuell ausgehandelten Klausel vereinbart er mit Unternehmer M ein schriftliches Zustimmungserfordernis für die Abtretung von Werklohnforderungen. Trotzdem tritt M den Werklohn zur Sicherung an Baustoffhändler B ab. K hat nicht zugestimmt.

Fall 3 Der nur teilweise ausgezahlte Kredit

Brauerei B verspricht Gastwirt G 150.000 Euro Kredit. G tritt ihr zur Sicherheit Kundenforderungen von 150.000 Euro ab. B zahlt nur 50.000 Euro aus und will die gesamten Forderungen verwerten. Wie unterscheiden sich Außen- und Innenverhältnis?

Fall 4 Die stille Zession

J tritt Kundenforderungen zur Sicherheit an Bank K ab. Damit die Finanzierung vertraulich bleibt, darf er die Forderungen weiterhin im eigenen Namen einziehen. Wer ist Gläubiger und an wen kann der Kunde schuldbefreiend zahlen?

Fall 5 Das verschwiegene Unfallfahrzeug

G tritt die Kaufpreisforderung von 20.000 Euro an Bank B ab. Käufer K erfährt, dass G einen erheblichen Vorschaden arglistig verschwiegen hat. K will B nicht bezahlen. Welche Erklärungen kommen in Betracht?

Fall 6 Zahlung an den Entwickler

S tritt seinen fälligen Werklohn gegen K an Bank B ab. K kennt die Abtretung bei Zahlung an S nicht. S verwendet das Geld. Kann B ein zweites Mal Zahlung von K verlangen?

Fall 7 Zahlung an die zweite Bank

Nachdem S die Forderung an B abgetreten hat, tritt er dieselbe Forderung nochmals an Bank X ab. K kennt nur die zweite Abtretung und zahlt an X. Wer kann von wem Zahlung verlangen?

Fall 8 Die Baumaschine nach der Anzeige

Bauherr K kündigt den Werkvertrag mit B Ende März. B tritt seine verbleibende Vergütungsforderung am 1. April an Bank S ab. K erfährt am 5. April davon. Erst am 15. April verkauft und übergibt K dem B eine Baumaschine. Gegen die Zahlungsforderung der S erklärt K Aufrechnung mit dem Maschinenkaufpreis.